

**Ergänzungsblatt zur Verwaltungsvorlage Drucksachenummer: 762/2018
(Hauptsatzungsänderung ...)**

Zu der im Verwaltungsausschuss vom 11.04.2018 zu TOP 2.1. vom Oberbürgermeister an die Fraktionen gerichtete Bitte um schriftliche Anregungen zur Überarbeitung der beratenen Problematik und deren Bearbeitung einschließlich näherer Erläuterung der Bezeichnung „leitender Bediensteter“ im Stellenplan wird die Vorlage wie folgt ergänzt:

Schriftliche Anregungen der Fraktionen liegen nicht vor.

Die Vertretungsregelung für die vom Stadtrat zu besetzenden Stadtrats- und Unternehmensgremien ist einheitlich im Benennungsrecht der Fraktionen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs enthalten, mit dem die Fraktionen zugleich die Reihenfolge der Vertreter für ihre Vertretungsfälle bestimmen können und müssen.

Eine hauptsatzungsgemäße Beirätebildung und -ordnung (§ 18) wird von Seiten des Oberbürgermeisters nunmehr unter Berücksichtigung der beantragten Beibehaltung der Mindestaltersgrenze für die Mitglieder des Seniorenbeirats gemäß den angefügten Austauschblättern für die Anlagen 1 und 2 weiterhin auf den bestehenden Seniorenbeirat begrenzt und im Übrigen der Beratung, Antragstellung und Beschlussfassung in den Sitzungen der zuständigen Gremien des Stadtrats überlassen. Denn bei Bildung von weiteren vier Gremien kommt es auch zu mehr Verpflichtungen für die Stadträte, was auch zeitliche Probleme nach sich ziehen kann. Es wird deshalb empfohlen, sich insoweit auf die gesetzlichen Fortentwicklungspflichten zu beschränken. Eine Beiratsbildung und -errichtung nur mit einer Mindestmitgliederzahl verstößt gegen das gesetzliche Hauptsatzungserfordernis des § 47 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO (vgl. Quecke/Schaffarzick, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 47 Rn. 8), da es die Errichtung (Bestimmung der Anzahl und des Verhältnisses der Mitglieder) nur dem Ergebnis des Einrichtungsverfahrens (hier: Mitgliederbestellung durch Benennung) überlässt.

Die Bezeichnung „leitende Bedienstete“, die künftig in der Stellenübersicht zum Stellenplan vermerkt werden soll, deckt sich mit dem Vorschlag zur Delegationsermächtigung des Oberbürgermeisters für die Einwerbung und Entgegennahme einer Zuwendung gemäß §§ 73 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO, § 19 Absatz 1 Nr. 12 des angefügten Hauptsatzungsentwurfs und mit § 28 Absatz 1 Nr. 2 SächsGemO. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung stets gerichtlich voll überprüfbar ist. Daher hat eine Gemeinde auch als Ortsrechtsgeber, etwa in ihrer Hauptsatzung, insoweit keine Regelungs- oder Ausfüllungsbefugnis. Ein Übertragungsbehelf entsprechend § 28 Absatz 1, letzte Alternative SächsGemO - wovon wir etwa mit § 19 Absatz 2 Hauptsatzung für übertragbare Gemeindeaufgaben, d.h. außerhalb der ebenfalls durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Geschäfte laufender Verwaltung abzugrenzenden Aufgaben, Gebrauch gemacht haben - enthält das Gesetz auch nicht für die Einwerbung und Entgegennahme einer Zuwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „leitende Bedienstete“ in § 28 Absatz 2 Nr. 2 SächsGemO und in § 73 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO unterschiedliches bestimmt hat, sind nicht ersichtlich.


Ralf Oberdorfer

Anlagen

Austauschblättern für die Anlagen 1 und 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 17.11.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 05.12.2008 S. 16), die zuletzt durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtliche Veröffentlichung Nr. 80/2017 vom 29.09.2017) geändert worden ist:

1. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet

1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
 7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemessen.“

4. § 9 Nr. 9 wird folgender Halbsatz angefügt:
„..., soweit nicht der Oberbürgermeister oder die nach dieser Satzung von ihm Beauftragten zuständig sind.“

5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Beiräte

- (1) Als Beirat zur Unterstützung des Stadtrats und der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird gebildet

der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheiten.

- (2) Ein Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Das Mindestalter eines Mitglieds des Seniorenbeirats beträgt 55 Jahre. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Zwei Mitglieder eines Beirats müssen Stadträte sein.

- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 b) wird jeweils nach der Angabe „Erlass“ die Angabe „, Stundung und“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Stundung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis zu 2 Jahren und höchstens 38.000 Euro,“

- c) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Angabe „Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften“ durch die Angabe „Finanzausschuss“ ersetzt.

- d) In Absatz 1 Nr. 11 wird die Angabe „des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften“ durch die Angabe „des Finanzausschusses“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:

„12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeister die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.“

- f) „In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „www.plauen.de“ durch die Angabe „www.plauen.de/amtliche“ ersetzt.

Gegenüberstellung zur Änderung der Hauptsatzung

Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 28.09.2017	Fassung der vorgeschlagenen Änderungen
...	..
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(4) Von Dritten dürfen Wappen und Flagge der Stadt Plauen nur mit deren Genehmigung verwendet werden.	[wird aufgehoben.]
§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen	§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen
Als beschließende Ausschüsse werden gebildet 1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten, 2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten, 3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten, 4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten, 5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten, 6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten, 7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten.	Als beschließende Ausschüsse werden gebildet 1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern, 6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern , 7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.
...	...
§ 6 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen	§ 6 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen
(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel	(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die

<p>4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird.</p>	<p>Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemessen.</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftskreis des Finanzausschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftskreis des Finanzausschusses</p>
<p>Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über ...</p>	<p>Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über ...</p>
<p>9. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Plauen und die Vermittlung solcher Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Stadt Plauen nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.</p>	<p>9. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Plauen und die Vermittlung solcher Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Stadt Plauen nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die nach dieser Satzung von ihm Beauftragten zuständig sind.</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Seniorenbeirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beiräte</p>
<p>(1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet, der den Oberbürgermeister sowie die Ausschüsse des Stadtrats in Seniorenangelegenheiten berät.</p>	<p>(1) Als Beirat zur Unterstützung des Stadtrats und der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird gebildet der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheiten.</p>
<p>(2) Der Beirat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt fünfundfünfzig Jahre. Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. Mindestens ein Mitglied soll ein Stadtrat sein.</p>	<p>(2) Ein Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Das Mindestalter eines Mitglieds des Seniorenbeirats beträgt 55 Jahre. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Zwei Mitglieder eines Beirats müssen Stadträte sein.</p>
<p>(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert; höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.</p>

§ 19 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	§ 19 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere ...	(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere ...
3. Vollzugshandlungen, und zwar	3. Vollzugshandlungen, und zwar
b) Heranziehung zu und Erlass und Niederschlagung von Gemeindeabgaben; Verzicht auf und Erlass und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,	b) Heranziehung zu und Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gemeindeabgaben; Verzicht auf und Erlass, Stundung und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,
...	...
7. die Stundung von Ansprüchen bis zu 2 Jahren und höchstens 38.000 Euro,	7. die Stundung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis zu 2 Jahren und höchstens 38.000 Euro,
...	...
9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro,	9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro,
...	...
11. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.	11. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses,
	12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und

	<p>der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeister die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.</p>
...	...
<p>§ 23 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben</p>	<p>§ 23 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben</p>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de veröffentlicht, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder 3. Notbekanntmachung erforderlich ist. 	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de/amtliche veröffentlicht, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder 3. Notbekanntmachung erforderlich ist.